

DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes im Rahmen der Klausur vom 17. Mai 2014 im Robert Schumann Haus in Trier

1. Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier.

Beschluss: Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) sowie die Fachwarte und die Mitglieder der Leitung der DJK-Sportjugend und die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen sind aufgefordert, die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und an die DJK-Geschäftsstelle zur Dokumentierung weiter zu reichen.

2. Umgang mit dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen nach dem Bundeskinderschutzgesetz.

Beschluss: Alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) sowie die Fachwarte und die Mitglieder der Leitung der DJK-Sportjugend und die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen sind aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EPF) vorzulegen.

Verfahrensweg:

1. Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde. Hierzu hat die DJK-Geschäftsstelle ein Anschreiben zur Beantragung vorbereitet. Persönliches Erscheinen bei der Meldebehörde und Beantragung des EPF ist erforderlich (Hinweis auf Merkblatt zur kostenfreien Beantragung). Das EPF wird postalisch Privat zugestellt.
2. Einsichtnahme durch den Vorsitzenden des DJK-Sportverband Diözesanverband Trier (bzw. dessen Beauftragten). Das EPF wird nach Einsichtnahme wieder zurück gesendet. Auf einer Liste wird die Einsichtnahme vermerkt (Name, Vorname, Zeitpunkt, Ausstellung; Spalte 1 - keine Eintragung; Spalte 2 - Eintragung im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes; Spalte 3 – abweichende Eintragung). Wir weisen darauf hin, dass das EPF auch an den kirchlichen Notar des Bistums, bzw. an den Diözesanbeirat eingereicht werden kann.
3. Sollte ein Eintrag in Spalte 2 im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen, so greift das Interventionskonzept des Bistums (bzw. BDKJ). Eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist dann nicht möglich. Beinhaltet das EPF Einträge, die andere Strafdelikte betreffen, so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden.
4. Die Wiederholung der Vorlage eines EPF ist in Rheinland-Pfalz auf fünf Jahre festgelegt im Saarland auf drei Jahre. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt über die DJK-Geschäftsstelle.